

Golfplätze in Franken*

Standortwahl und Standortkonflikte

von

KATJA SCHENK

mit 1 Tabelle und 1 Abbildung

1 Einleitung

Die Zahl der Golfplätze in Deutschland ist von acht im Jahr 1907 auf 214 im Jahr 1985 gestiegen; seitdem hat sie sich bis 1995 nochmals mehr als verdoppelt auf 475 Anlagen. In Bayern liegen 25 % der deutschen Golfplätze. Auch hier läßt sich eine ähnliche Entwicklung zeigen wie im Bundesgebiet. Im Zeitraum von 1981-1996 stieg ihre Zahl von 36 auf 116. Von den 80 neu eingerichteten Golfplätzen liegen 17 in Franken, wo die Zahl auch weiterhin ansteigt (vgl. Abb. 1). Diese exponentielle Zunahme dokumentiert eindrucksvoll den Wandel einer einstigen Exklusiv-Sportart zum Freizeitsport für breite Kreise der Bevölkerung, was auch die Mitgliederzahlen in den Golfclubs belegen: Zwischen 1985 und 1995 nahm ihre Zahl von ca. 70 000 auf mehr als 250 000 zu.

Der starke Anstieg der Anzahl von Golfplätzen fällt zusammen mit dem Trend in der Agrarwirtschaft, landwirtschaftliche Nutzflächen aus der Produktion zu nehmen (Stillegungs-, Aufforstungsprogramme etc.). Insofern könnte die Anlage eines Golfplatzes durchaus eine sinnvolle Alternativnutzung darstellen. Es handelt sich dabei aber nicht einfach nur um einen Nutzungswandel, sondern um einen weitgehenden Eingriff in (meist ländliche) ökologische, ökonomische und soziale Systeme, bei dem vielerlei Konfliktsituationen auftreten können. In dieser Arbeit werden am Beispiel von Franken die bisher vorliegenden Erfahrungen über solche Konflikte gesammelt und systematisch ausgewertet, um daraus eine Art Leitfaden für die zukünftige Suche nach neuen Standorten und die möglichst konfliktfreie Realisierung von Golfplätzen zu erarbeiten, denn das Interesse an dieser Sportart und damit der Bedarf an neuen Plätzen dürften auch weiterhin steigen.

*) Zusammenfassung einer Zulassungsarbeit, die am Institut für Geographie der Universität Erlangen-Nürnberg im Jahr 1996 abgeschlossen wurde.

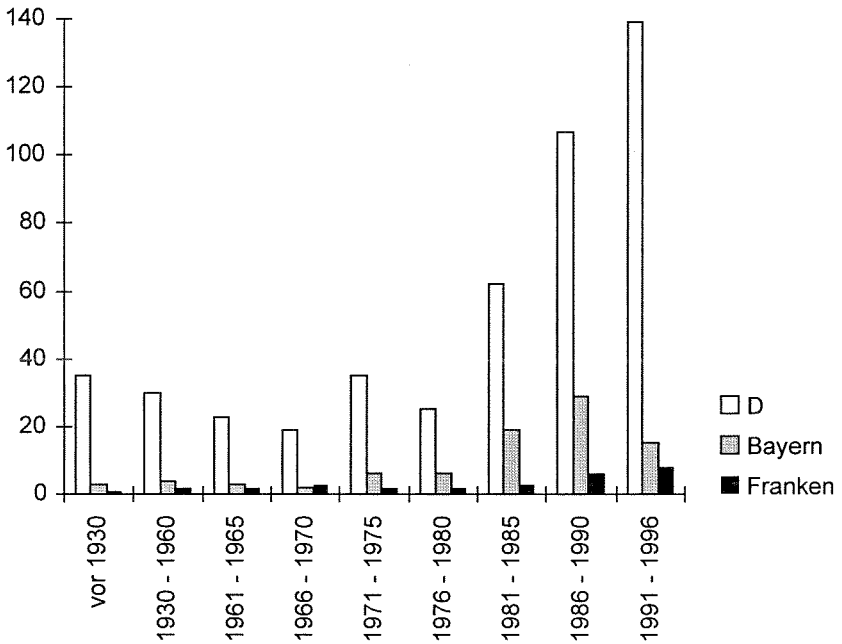


Abb. 1: Neuanlage von Golfplätzen (Quelle: Eig. Auswertung aus Golf-Timer)

2 Der Golfplatz und das Verfahren zu seiner Genehmigung

2.1 Der Golfplatz - Kriterien für die Gestaltung einer spezifischen Sportanlage

Für den Bau von Golfplätzen gibt es in Deutschland bisher keine verbindlichen Richtlinien oder Normen. Die derzeitige Planung und Ausführung erfolgt nach freiem Ermessen oder in Anlehnung an die Fachnormen des Landschafts- und Sportplatzbaues. Diese Fachnormen wurden für andere Geltungsbereiche konzipiert, sie enthalten für Golfplätze nur bedingt verwertbare Aussagen. Damit fehlen umfassende und gültige Regeln für den Bau von Golfplätzen, die Anforderungen, Richtwerte und Hinweise beinhalten.

Um diesen Mangel auszugleichen, hat der Deutsche Golfverband einen Orientierungsrahmen erarbeitet, der Größenangaben, rechtliche Grundlagen und besonders zu berücksichtigende Kriterien für den Bau von Golfplätzen umfaßt (*Orientierungsrahmen des Deutschen Golfverbandes*, S. 16, Mainz 1993). Darin wird unter anderem festgelegt: Ein Standardplatz (wettbewerbsfähige Anlage mit 18 Spielbahnen) hat entsprechend einer Spielrunde 18 Löcher; dafür werden 60 bis 80 Hektar Land benötigt. Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es kleinere Anlagen mit 9 Löchern (ca. 30 bis 60 Hektar) und größere mit 27 Löchern (über 100 Hektar).

Seit Anfang der 90er Jahre fordern Auflagen des Natur- und Umweltschutzbundes, daß Golfplätze möglichst doppelt so groß sein sollen wie die intensiv bespielte Fläche. Das bedeutet, daß bei 35 ha intensiv bespielter Fläche noch einmal 35 ha Ausgleichsfläche (extensiv genutzte Fläche) zur Verfügung stehen sollte. Um ökologische Gesichtspunkte noch stärker zu berücksichtigen, soll bei entsprechenden Voraussetzungen die Gesamtfläche dreimal so groß sein wie der bespielte Flächenanteil (Ein-Drittel-Regelung). Diese „landschaftlichen Golfplätze“ benötigen demzufolge bei einem Standardplatz eine Fläche von 90 Hektar (SCHEMEL 1987).

2.2 Genehmigungsverfahren

Golfplätze gehören zu ausgesprochen flächenbeanspruchenden Freizeit- und Sportanlagen und werfen immer wieder bau- und planungsrechtliche Probleme auf. Ihre Planung und Genehmigung richtet sich nach den derzeit geltenden Bundesgesetzen sowie nach den jeweiligen Ländergesetzen. Kleinere Städte und Gemeinden, die Planungshoheit haben, geben in Ermangelung einer fachkompetenten Verwaltung häufig hoheitliche Aufgaben an die Kreise oder den größeren Städteverband ab, so daß Landratsämter oder Großstadtverwaltungen besonders Planungs- und Naturschutzaufgaben vermehrt wahrnehmen.

Jedes neue Golfplatzprojekt wird in Bayern vor dem Baugenehmigungsverfahren in einem Raumordnungsverfahren (ROV) auf seine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung überprüft. Dabei geht es entweder um die Frage der vergleichenden Standortanalyse oder konkret um die Überprüfung, ob ein spezieller Standort mit den Vorgaben von Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird in einer landesplanerischen Beurteilung festgestellt, welche Auflagen bei dem Bau der Anlage erfüllt werden müssen. Wesentlicher Bestandteil des Raumordnungsverfahrens ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Seit dem 1.7.1988 besteht für die Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtung, die EG-Richtlinien zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchzusetzen. Dieser Prüfung sind alle Maßnahmen zu unterziehen, die Umweltbelange betreffen. Das Raumordnungsverfahren schließt mit einer positiven oder negativen landesplanerischen Feststellung ab.

Parallel zum Raumordnungsverfahren oder nach dessen Abschluß setzt die gemeindliche Bauleitplanung ein. Sie ist ein bundesweit einheitlich geregeltes Instrumentarium der Baurechtsverleihung und kennt zwei in sich geschlossene Verfahrensgänge für den Flächennutzungs- und den Bebauungsplan mit unterschiedlicher rechtlicher Verbindlichkeit. Bei einer Neuanlage ist es in jedem Fall erforderlich, den Flächennutzungsplan zu ändern, sofern seine Nutzungsausweisung nicht bereits die Errichtung eines Golfplatzes zuläßt.

Zusätzlich zur Bauleitplanung ist eine landschaftspflegerische Begleitplanung erforderlich, mit der die umfänglichen ökologischen und landschaftspflegerischen

Belange nach den Forderungen des Naturschutzrechts in den Entscheidungsprozeß eingebracht werden.

Der Planungsprozeß findet Rechtskraft über die Bauleitplanung. Da sich die Baurechtskommentierung zu Golfplätzen mittlerweile darauf geeinigt hat, daß Golfanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben gehören, sondern nach § 30 BauGB (sonstige Vorhaben) zu genehmigen sind, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes unumgänglich geworden. Damit werden der Gemeinde und deren Bürgerschaft Möglichkeiten zur Mitwirkung gegeben, sonstige öffentliche Belange überprüft und gegebenenfalls berücksichtigt.

Damit neue Golfplatzprojekte den örtlichen Gegebenheiten noch besser angepaßt und von den nicht golfspielenden Bürgern akzeptiert werden können, ist die Mitwirkung der jeweiligen Gemeinden als örtliche Planungs- und Aufsichtsinstanzen von erheblicher Bedeutung. Durch die frühzeitige Beteiligung der Gemeinden am Entscheidungsprozeß ergibt sich in besonderem Maße die Chance, auf landschaftsverträgliche Konzepte hinzuwirken, die letztlich auch zu einer bedarfsgerechten örtlichen Freizeit- und Erholungseinrichtung für die Allgemeinheit entwickelt werden können (GROHS/PREISSMANN 1996).

3 Datenerhebung und -auswertung

Zur Ermittlung von Standortfragen, Konfliktsituationen und deren Lösungsmöglichkeiten wurden zunächst alle Golfplätze in Franken ermittelt, aufgesucht und einige Grunddaten zusammengestellt (Tab. 1). Wesentlich waren dann Leitfaden-Interviews mit Clubpräsidenten, Vertretern von Behörden/Gemeinden und relevanten Verbänden sowie Gespräche mit Anwohnern und Golfplatzbenutzern. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sind im folgenden systematisch zusammengefaßt wiedergegeben.

3.1 Bedeutung der Standortanalyse

Zu Beginn jeder Planung für einen neuen Golfplatz sollte zunächst eine Standortanalyse durchgeführt werden, da nicht jeder Standort für einen Golfplatz geeignet ist, weil z.B. ein Gelände nicht den passenden Zuschnitt oder eine zu starke Hangneigung hat und damit eine Genehmigungsfähigkeit gar nicht erst in Frage kommt. Zusätzlich empfiehlt es sich, erst einmal festzustellen, in welcher Nähe sich bereits Golfplätze befinden und ob diese gegebenenfalls Auswirkungen auf den Erfolg des vorgesehenen Standorts haben.

Golfplätze in Franken

Tabelle 1: Golfplätze in Franken

Golfplätze	Gründungsjahr	Lochzahl	Größe in ha
vor 1980			
1) Bad Kissingen	1911	18	*
2) Kitzingen	1946	9	*
3) Fürth	1953	18	51
4) Reichswald Nürnberg	1960	18	*
5) Ansbach-Schloß Colmberg	1960	9	25
6) Herzogenaurach	1967	9	*
7) Thurnau	1968	18	62
8) Bamberg-Hauptsmoorwald	1968	9	*
9) Bamberg-Breitengüßbach	1973	18	56
10) Fränk. Schweiz-Ebermannstadt	1974	9	58
11) Aschaffenburg	1977	9	23
12) Erlangen	1977	9	16
13) Lichtenau	1980	18	70
1981-1990			
14) Coburg	1981	18	92
15) Würzburg	1984	9	44
16) Hof	1986	9/18 (1992)	*
17) Abenberg	1988	18	109
18) Mainsondheim	1988	9/18 (1996)	102
19) Dinkelsbühl	1988	9	56
20) Puschendorf	1989	9	20
21) Main-Spessart	1990	9 + 6	62
ab 1991			
22) Bad Windsheim	1991	18 + 6	77
23) Maria Bildhausen	1992	18 + 6	150
24) Bayreuth	1992	18 + 9	102
25) Steigerwald	1992	18	80
26) Kronach	1993	9	76
27) Gut Sansenhof-Amorbach	1993	27	92

* keine Angaben

18 + x: 18 Loch + x Übungslöcher

Quelle: Eigene Auswertung aus Golf-Timer '96

3.1.1 Grundbesitzer

80 % der bestehenden Golfplätze liegen auf ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Bereitschaft zur Verpachtung solcher Flächen für einen Golfplatz ist hoch, da viele Landwirte die relativ hohe Pacht der Golfplatzbetreiber schätzen. So bekommt ein Grundbesitzer je nach Lage zwischen 1000 DM/ha und 3500 DM/ha im Jahr. Die Pachtpreise für Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung liegen hingegen nur bei 600 DM/ha bis 700 DM/ha und Jahr. Grundsätzlich lassen sich drei Typen des Grunderwerbs bei der Errichtung von Golfplätzen unterscheiden:

- Häufig wenden sich Golfclubs an Landwirte mit der Bitte, Land für den Bau eines Golfplatzes zu verpachten.
- Umgekehrt legen einige Grundeigentümer selbst Golfplätze an und verpachten diese dann an Golfclubs. Solche Golfplätze liegen vor allem auf dem Gelände von Schlössern und Gutshöfen, wo zwar die erforderliche Infrastruktur schon vorhanden ist (z.B. Gebäude für Clubräume, Caddieschuppen, Abstellkammern), die übrigen Standortfaktoren aber nicht immer erfüllt sind.
- Schließlich gibt es Flächen der öffentlichen Hand, auf denen Golfplätze angelegt werden (Staats-, Gemeindeland, amerikanische Kasernen); so liegen z.B. die älteren Plätze vorwiegend auf bayerischem Staatsland bzw. auf Gemeindeland. In diesen Fällen ist der Verpächter der Freistaat Bayern, die Stadt oder die Gemeinde. Solche Golfplätze wurden vom Staat zur Förderung des Fremdenverkehrs angelegt, meist in der unmittelbaren Nähe von Kurorten (z.B. Bad Kissingen oder Bad Windsheim). Eine ganz andere Form von Grundbesitz herrscht bei den Plätzen, die innerhalb von US-Kasernen, also auf amerikanischem Gebiet, angelegt worden sind. Hier sollte den stationierten Amerikanern der in den USA besonders populäre Sport billiger ermöglicht werden. In Franken gibt es vier Golfplätze, die auf dem Gebiet der „American Barracks“ angelegt wurden: Bamberg, Fürth, Herzogenaurach und Kitzingen; sie stehen heute auch anderen Nutzern zur Verfügung.

3.1.2 Infrastruktur

Schwieriger, als eine geeignet große Fläche für einen Golfplatz zu pachten, ist die Suche nach einem geeigneten Standort. Die Anlage eines Golfplatzes ist überaus kostenaufwendig. Je nach Lochzahl, Größe des Geländes und Art der Gebäude entstehen Kosten zwischen 1 Mio. und 5 Mio. DM. Daher müssen bereits bei der Wahl des Standortes bestimmte Faktoren berücksichtigt werden, um den wirtschaftlichen Erfolg nicht zu gefährden.

Ein wichtiger Faktor für die Wahl des richtigen Standortes sind die Entfernung zu den potentiellen Nutzern und die Art der Zufahrtswege, da eine gute Anbindung

Standortvorteile mit sich bringt. Gleichfalls sehr wichtig ist die Frage, in welcher Entfernung Strom-, Wasser- und Abwasserleitungen vorhanden sind. Ein Golfplatz, der weit von der Kanalisation und/oder der Strom- und Wasserversorgung entfernt ist, muß mit erheblichen Schwierigkeiten bei der Genehmigung und mit hohen Installationskosten rechnen.

3.1.3 Topographie

Die Attraktivität eines Golfplatzes hängt unter anderem auch ab von seiner landschaftlichen Schönheit. Je schöner seine Lage und die ihn umgebende Landschaft sind, umso eher kann er auf einen hohen Mitgliederzulauf hoffen. Eine landschaftlich attraktive Fläche zu finden, ist nicht schwer; aber nicht jede solche Fläche eignet sich für einen Golfplatz, denn die Schönheit des Geländes ist häufig durch abwechslungsreiches und hügeliges Relief gekennzeichnet; gerade das aber kann die Anlage eines bespielbaren Platzes sehr verteuern oder gar verhindern.

3.1.4 Umweltaspekte

Bei der Gestaltung von Golfplätzen muß neben den sportlichen Ansprüchen auch den ökologischen Belangen Rechnung getragen werden. Aus Umweltgesichtspunkten ist ein Standort umso geeigneter, je naturferner und kulturbezogener die Landschaft ist und je intensiver diese bewirtschaftet wird. Eine ausgeräumte Landschaft mit überwiegender Ackernutzung oder intensiv genutztem Grünland ist ökologisch minderwertiger als ein Golfplatz und kann durch die Anlage eines solchen Platzes ökologisch und/oder ästhetisch aufgewertet und bereichert werden. Golfplätze sollen folglich nicht in Landschaften bzw. Landschaftsteile integriert werden, die ohnehin schon ökologisch vielfältig ausgestattet, also z.B. als Naturschutzgebiete oder andere Schutzgebiete (Wasserschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiete) ausgewiesen sind.

Problematisch für die Naturnähe des Golfplatzes sind die Grüns und Abschläge einzustufen. Hier wird durch Dünger und Pestizidverwendung, durch häufigen Schnitt des Rasens und andere Pflegeeingriffe eine naturferne Rasenfläche geschaffen, die durch ständiges Betreten keine Voraussetzungen für Vegetationsvielfalt bietet.

Auch Spielbahnen verändern die Landschaft deutlich und sehr großflächig (bei einem 18-Loch-Golfplatz immerhin 20 bis 30 ha!). Ob diese Veränderung eine ökologische Auf- oder Abwertung darstellt, hängt davon ab, wie naturnah bzw. naturfern die Fläche vor ihrer Umwandlung eingestuft wurde (SCHEMEL/ERBGUTH 1987). Bei der Standortwahl sollten deshalb vorrangig solche Flächen gewählt werden, die eine Verbesserung der landschaftlichen Situation durch Anreicherung von Arten und Extensivierung intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen versprechen.

Als Regel für die Standortwahl gilt also: Ökologisch wertvolle Lebensräume sind zu meiden, ausgeräumte Agrarlandschaften können dagegen aufgewertet werden, wenn der Golfplatz möglichst naturnah angelegt wird. Gerade in der Frage des Flächenanteils naturnaher Bereiche, der Erhaltung der Bodenstruktur und der Notwendigkeit von Terrainveränderungen (Anlage von Mulden, z.B. Sandbunker, oder Hügeln in einer sonst ebenen oder flachwelligen Landschaft), entscheidet sich der ökologische Nutzen bzw. Schaden eines Golfplatzes (SCHEMEL 1987).

3.2. Standortkonflikte

3.2.1 Konflikt Golfplatz – Anwohner/Bürger

Fast alle Golfplatzprojekte (Neubau, Erweiterung) haben Proteste und Beschwerden der Anwohner zur Folge. Zum einen wird argumentiert, daß das Gelände nicht mehr allgemein zugänglich sei, sondern nur noch einer elitären Gruppe von Golfspielern. Golf gilt nach wie vor als eine Sportart des gehobenen Mittelstandes und führt leicht zu sozialen Ressentiments. Zum anderen werden Anwohner bei der Errichtung der Gebäude und bei der Anlage neuer Zufahrtswege durch Bautätigkeit und Baulärm gestört und mit einer Veränderung des Landschaftsbildes konfrontiert. Es hat sich in der Untersuchung gezeigt, daß Anwohner einer Veränderung des gewohnten Erscheinungsbildes ihrer Umgebung eher ablehnend und kritisch gegenüberstehen.

Auch die Versorgung mit Wasser kann zu Problemen führen. Hat ein Golfplatz keinen eigenen Brunnen oder Teich, muß er auf das Trinkwassernetz der Gemeinde zurückgreifen. Der hohe Wasserverbrauch kann dann in der Gemeinde Wasserknappheit bewirken. Weitere Konflikte treten auf, wenn bei der Genehmigung des Golfplatzes die Anzahl der Stellplätze für Pkw zu knapp bemessen wird.

Ausgetragen werden die Auseinandersetzungen vor allem auf örtlicher Ebene. Unterschriftensammlungen, Handzettel und verbale Proteste gehören dazu. Gegner und Befürworter stehen sich kontrovers gegenüber, und nicht selten wird eine solche Auseinandersetzung zum Politikum im regionalen Kontext.

3.2.2 Konflikt Golfplatz – Landwirte

Golfplätze werden als Alternative zur Landwirtschaft gesehen, da aufgrund der Überproduktion ohnehin Flächen reduziert werden müssen. Da die Größe des Geländes sehr maßgebend für die Errichtung eines Golfplatzes ist, werden Flächen meist von mehreren Landwirten gepachtet. Will auch nur einer davon seinen Grund nicht verpachten, entstehen Konflikte. Das Projekt scheitert, und der betreffende Landwirt zieht sich den Unmut der anderen zu, die gerne verpachtet hätten. Problematisch wird es aber auch dann, wenn der Golfplatz trotzdem angelegt wird, die

Felder des nicht verpachtungswilligen Bauern also bestehen bleiben und die Spieler gezwungen sind, außen herum zu spielen.

Konflikte zwischen Golfplatzbetreibern und Landwirten entstehen auch häufig nach der Verpachtung. Für die Anlage des Golfplatzes werden teilweise Reliefmodellierungen vorgenommen, die unter Umständen mit dem Grundbesitzer nie abgesprochen wurden. Entscheidende Eingriffe in die Landschaft sind oft nicht mehr rückgängig zu machen, und das Areal kann, wenn die Pachtzeit abgelaufen ist, nicht mehr als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden; letztlich tritt somit also ein Wertverlust für den Verpächter auf.

3.2.3 Konflikt Golfplatz – Freizeit- und Erholungswert

Die Einrichtung eines Golfplatzes führt in der Regel zu einer erheblichen Veränderung der Landschaft. Golfinvestoren und -clubs planen und bauen ihre Anlagen bevorzugt in naturnaher, kleinstrukturierter Landschaft sowie im Umfeld von historischen Gebäuden. Diese Areale liegen überwiegend in Naherholungsgebieten außerhalb von Ballungszentren, die für jedermann zugänglich sind und durch den Bau eines Golfplatzes für Erholungssuchende an Wert verlieren.

Hauptkonfliktpunkt dabei ist, daß Golfplätze für die Allgemeinheit nicht mehr frei zugänglich sind, also große Flächen der öffentlichen Erholungsnutzung entzogen werden. Besonders problematisch ist dies in stadt- und ortsnahen Erholungsgebieten. Nachdem die städtische Naherholung in der Regel auf Freiflächen außerhalb der Stadt bezogen ist, schränken dort angesiedelte Golfplätze die Erholungsmöglichkeit ein und führen zu einer Nutzungsverdichtung in den verbleibenden Gebieten.

Wenn öffentliche Wege das Golfplatzgelände kreuzen oder berühren, müssen diese beim Bau zwar erhalten bleiben, doch schränkt die Gefährdung der Erholungssuchenden durch umherfliegende Golfbälle den Wert eines solchen Erholungsgebietes natürlich erheblich ein.

3.2.4 Konflikt Golfplatz – Jäger und Angler

Da Golfplätze auch an Waldrändern liegen können oder kleine Flußläufe das Gelände durchqueren, kann es zu Konfliktsituationen zwischen Golfplatzbetreibern und Jägern bzw. Anglern kommen. Jäger, die für das Gebiet, auf dem der Golfplatz entstehen soll, eine Jagdpacht erworben haben, fürchten nicht nur, aus dem Jagdgebiet verdrängt zu werden, sondern auch um den Wildbestand.

Konfliktsituationen können ebenso mit Anglern entstehen, da auch diese gepachtete Angelreviere haben. Für den Bau von Golfplätzen werden Bachläufe verändert oder aufgestaut. Gewässer, die sich auf einem Golfplatzgelände befinden, werden von Golfplatzbetreibern gern in das Projekt miteinbezogen, weil sie einerseits als

natürliche Hindernisse dienen und andererseits als Bewässerungsquellen in Anspruch genommen werden können. Angler, die dieses Gebiet als Angelrevier gepachtet haben, sehen sich aus dem Gebiet verdrängt, weil die Gefahr von umherfliegenden Bällen gegeben ist. Da nicht jedes Fließgewässer einen Fischbestand vorzuweisen hat, kann das nächste für den Angler geeignete Gebiet sehr weit entfernt liegen, auch kann das Kontingent der Pachten schon vergeben sein.

3.2.5 Konflikt Golfplatz – Naturschutz

Golfprojekte stoßen insbesondere wegen ihres großen Flächenbedarfs auf Vorbehalte der Institutionen des Natur- und Landschaftsschutzes. Die meisten Konflikte entzündeten sich, wenn Golfanlagen in für den Naturschutz bedeutsamen Bereichen geplant werden. Dies sind meist naturnahe, landschaftlich besonders schöne, kleinstrukturierte Heckenlandschaften, Niederungsbereiche oder aufgelockerte Waldgebiete, die den Spielern neben dem Golfsport auch ein intensives Landschaftserleben gewährleisten.

Während der Golfsport an sich eine relativ umweltschonende Betätigung ist, gehen von der Pflege und Unterhaltung eines Golfplatzes unterschiedlich starke Umweltgefährdungen aus. Aufgrund der intensiven Pflege ist die Bedeutung eines Golfplatzes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen relativ gering. Durch die Erstellung der Baukörper und die Errichtung golfspezifischer Hindernisse kommt es zu einer Überbauung des Bodens und der Pflanzendecke, zur Zerschneidung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen sowie zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Die Frage nach der Vermeidung von Umweltbelastungen oder gar nach dem möglichen Beitrag des Golfsports zur ökologischen Aufwertung der Landschaft hängt sehr stark von der Bereitschaft der Golfspieler ab, ihr Spiel in den Rahmen des ökologisch Wünschenswerten einzufügen. Dabei muß grundsätzlich festgehalten werden, daß Golfanlagen nicht zum Schutz der Natur angelegt werden, sondern um die Funktion einer Sportfläche zu erfüllen.

Die Naturschützer sehen die genannten Einwirkungen auf die Landschaft als gravierend an. Daraus resultiert auch, daß sie zunächst grundsätzlich gegen Golfplatzprojekte sind. Der Konflikt entzündet sich zwischen Golfplatzbetreibern und Naturschützern besonders dann, wenn in Werbebroschüren des Golfsports die Formel „Sport + Natur = Golf“ oder „Golf ist Naturschutz“ angewendet wird (SCHEMEL/ERBGUTH 1987). Konflikte zwischen den Vertretern des Naturschutzes und des Golfsports brachten den Wissensstand über den Arten- und Biotopschutz auf Golfanlagen in den letzten Jahren weit voran. Auch auf der Ebene des Deutschen Golfverbandes finden Natur- und Umweltschutz inzwischen Berücksichtigung: bereits 1990 wurde eine Fachgruppe für den Naturschutz eingerichtet.

4 Lösungsansätze zur Konfliktvermeidung

In den vorangegangenen Kapiteln wurden zahlreiche Konfliktkategorien aufgeführt, mit denen ein Golfplatzbetreiber möglicherweise zu kämpfen hat. Daher sind viele Golfplatzbetreiber immer mehr bestrebt, durch bestimmte Maßnahmen Konflikte von vornherein zu vermeiden oder zu lösen.

Voraussetzung für ein besseres gegenseitiges Verständnis und ein großer Schritt zur Erarbeitung zufriedenstellender Lösungen ist es, die Aufgaben, Ziele und Kritikpunkte der „anderen Seite“ kennenzulernen. Deshalb sind Golfplatzbetreiber in der Regel dazu übergegangen, die Anwohner zu einer Versammlung einzuladen, auf der das neue Projekt vorgestellt und somit Möglichkeiten zur Anmerkung von Konfliktpunkten oder zu Diskussionen gegeben werden.

Eine andere Konfliktvermeidungsstrategie ist eine vorausschauende Planung. Ein Golfplatz muß so konzipiert sein, daß die zum Platz gehörenden Gebäude für die Anwohner keinen Störfaktor in der Landschaft darstellen und daß Jäger und Angler weiterhin ihrer Beschäftigung nachgehen können. Ferner muß von vornherein eine ausreichende Anzahl von Pkw-Stellplätzen vorgesehen sein, so daß die Kapazität der Parkplätze auch bei stark steigender Mitgliederzahl ausreicht, und die Spielbahnen des Platzes sollten so angelegt sein, daß für Erholungssuchende keine Gefahr besteht, öffentliche Wege zu nutzen. Die Abschläge sollten direkt an die Wege gebaut werden und der Abschlag entgegengesetzt zum Weg verlaufen.

Allerdings sind Konflikte zwischen Golfplatzbetreibern und Anwohnern, Jägern, Anglern und Landwirten in der Regel nicht so schwer zu lösen wie Konflikte mit Natur- und Umweltschützern. Hier ist eine möglichst frühe und weitreichende Zusammenarbeit zur Kompromißfindung von größter Bedeutung. Daher muß von vornherein gesichert sein, daß nicht nur die Bedürfnisse der Golfspieler, sondern auch die Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt und die Richtlinien des Bund Naturschutz für die Pflege des Platzes beachtet und eingehalten werden. Deswegen ist ein Vertreter des Naturschutzes bei der Planung der Anlage zwingend erforderlich.

Bei den seit 1990 errichteten Golfplätzen wurden die hier aufgeführten Strategien der Konfliktvermeidung bereits weitgehend angewendet. Es zeigte sich dabei, daß insbesondere eine Berücksichtigung der Naturschutzbelange notwendig ist, damit sich die Genehmigung und Einrichtung eines Golfplatzes nicht ungebührlich in die Länge zieht und womöglich ganz scheitert.

Literatur

- BIERHALS, E. 1988: Einordnung in Natur und Landschaft. In: Bundesinstitut für Sportwissenschaft (Hg.), Golfplätze im Trend, Frankfurt: 53-68.
- BILLION, F. 1988: Entwicklung im Golfport. In: Bundesinstitut für Sportwissenschaft (Hg.), Golfplätze im Trend, Frankfurt: 4-22.

- BILLION, F. 1988: Golfplätze als Voraussetzung für die Breitensportentwicklung im Golf. In: HANKE, U.; WORMANN (Hg.), Golf und Sportwissenschaft - ein Annäherungsversuch. Bericht über das Symposium vom 22.-23. April 1988, Heidelberg: 22-31.
- GROHS, K.; PREISSMANN, R. 1996: Genehmigung von Golfanlagen. o. O.
- HAY, A. 1985: Das Golf Handbuch. München.
- SCHEMEL, H.-J.; ERBGUTH, W. 1987: Handbuch Sport und Umwelt. Ziele, Analysen, Bewertungen, Rechtsfragen. Berlin.
- SCHEMEL, H.-J. 1987: Umweltverträgliche Freizeitanlagen. Eine Anleitung zur Prüfung von Projekten des Ski-, Wasser- und Golfsports aus der Sicht der Umwelt. Bd. 1, Berlin.

Schriften des Deutschen Golfverbandes:

- Orientierungsrahmen des Deutschen Golfverbandes, Genehmigungsverfahren zum Bau von Golfplätzen. Wiesbaden 1993.
- Golf-Timer 96. Wiesbaden 1996.
- Golf Guide Deutschland 1996. München 1996.